

BUND RV Elbe-Heide ■ Katzenstr. 2 ■ 21335 Lüneburg

Samtgemeinde Amelinghausen
z.Hd. Dennis Niehoff

Lüneburger Straße 50
21385 Amelinghausen

● Per Mail an: dennis.niehoff@samtgemeinde-amelinghausen.de

**BUND Regionalverband
Elbe-Heide**

Fon 04131 / 402877

info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

Franziska Hapke
BUND-RV Elbe-Heide
Fon 04131 / 38868
franziska.hapke@bund-elbe-heide.de

Lüneburg, den 01.11.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Solarpark Wohlenbüttel“ und 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie erhalten unsere Stellungnahme zu den im Betreff genannten Vorhaben. Wir äußern uns gleichzeitig im Namen des BUND Landesverbands Niedersachsen e.V. (vgl. § 10 f Satz 2 der Satzung des Landesverbands des BUND, Teil A).

Der BUND RV Elbe-Heide begrüßt grundsätzlich die Überlegungen zur Errichtung eines Solarparks zur alternativen Stromgewinnung.

Es handelt sich hierbei um eine 18,46 ha große landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich in Privateigentum befindet. Auf der Planfläche, die sich jeweils 3 m von der Grundstücksgrenze entfernt befindet,

BUND RV Elbe-Heide,
Katzenstr. 2, 21335 Lüneburg
Bürozeiten:
Mo/Mi 10-12 Uhr, Fr 13-15 Uhr

Spendenkonto:
Sparkasse Lüneburg
IBAN DE09 2405 0110 0006 0022 99
BIC: NOLADE21LBG

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

soll ein „Solarpark mit einer voraussichtlichen Leistung von ca. 19.319 kWp errichtet werden.¹“ Die Fläche grenzt im Osten an den Ratenbruch, der einen Teil des FFH-Gebietes Nr. 212 „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze“ darstellt. Im Norden befindet sich in ca. 250 m Nähe die Luhe mit ihrem Schutzgebiet.

Da Boden nicht vermehrbar ist und die Minimierung des Flächenverbrauchs in Niedersachsen noch immer nicht die angestrebten Ziele von maximal 4 ha am Tag erreicht hat², sieht der BUND in der Umnutzung einer landwirtschaftlicher Fläche Konfliktpotential mit den Belangen von Natur und Landschaft, der möglichen Flächenkonkurrenz mit der Landwirtschaft und der notwendigen Netzanbindung.

Der BUND hat zum vorliegenden Bebauungsplan folgende Anmerkungen:

1. Landwirtschaftliche Nutzung und Bodenfruchtbarkeit der Planfläche

Laut NIBIS-Informationssystem bewegt sich die Bodenzahl der Bodenschätzung im Bereich von 21-45 Bodenpunkten, d.h. er entspricht dem für diese Region ausgesprochen typischen sandigen Böden des Bodentyps Mittlere Pseudogley-Braunerde. „Die temporäre Nutzung von Anbauflächen für die Gewinnung alternativer Energie wird in diesem Zusammenhang als geeignete Maßnahme angesehen, die landwirtschaftliche Nutzung mit Maßnahmen des Klimaschutzes zu kombinieren.³“ Da es sich hier nicht um eine Agri-PV-Anlage handelt, ist der Anbau landwirtschaftlicher Produkte nicht mehr möglich. Die Fläche wird somit aus der Nutzung genommen.

2. Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Das LROP wurde im April 2022 erneuert⁴. Wir möchten uns im Folgenden auf dieses beziehen, da es in seinen Grundsätzen wesentliche Änderungen zur FF-PV enthält.

Gemäß dem LROP von 2022, Abschnitt 4.2.1., Absatz 03: „¹Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. ²Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. ³Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in da-

1 Begründung zum oben genannten Bebauungsplan, S. 7

2 <https://www.statistik.niedersachsen.de/flaechenerhebung> vom 28.10.2022

3 Begründung zum oben genannten Bauleitverfahren, S.7

4 https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/landes_raumordnungsprogramm/anderung-der-lrop-verordnung-182599.html vom 28.10.2022

für geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.“ PV-Anlagen auf versiegelten Flächen sind den FF-PV-Anlagen zunächst vorzuziehen.

3. **Belange des speziellen Artenschutzes**

Der BUND fordert bei den Baumaßnahmen und dem weiteren Betrieb der Anlage die bestehenden Biotopstrukturen zu erhalten, um die vorhandene Population zu schonen. Die Anwesenheit von Neuntöter, Ortolan und Graumammer verlangt einen besonderen Schutz.

So ist es wünschenswert auch Reptilien, Hautflügeler, Laufkäfer etc. auf der zukünftigen FF-PV-Fläche zu etablieren, um den Artenschutz weiter voranzutreiben. Durch die Nähe zu FFH-Gebiet Nr. 212 ist dies nicht nur notwendig, sondern auch verpflichtend.

Dass „die ökologische Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und somit Verbotstatbestände nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht ausgelöst werden“⁵, ergibt sich nicht von selbst. Es müssen aktiv Maßnahmen für eine naturverträgliche Realisierung des Vorhabens ergriffen werden!

4. **Maß der baulichen Nutzung**

Im Kapitel 3.1. der Begründung werden keine Angaben zu den Abständen der Modulreihen gemacht. Dies kann von uns so nicht akzeptiert werden. In den Kapiteln 3.2.2. und 3.4. wird u.a. von einer Grundflächenzahl 0,6 gesprochen. Dies lässt sich weder durch die Planzeichnung Teil A noch aus dem Text erkennen.

Für die Sicherstellung der Naturverträglichkeit sollte berücksichtigt werden, dass der Gesamtversiegelungsgrad aller Gebäudeteile nicht über 5 % liegt. Da eine extensive Bewirtschaftung unter und zwischen den Modulen geplant wird, „ist auf entsprechend große Reihenabstände (min. 3,5 m, besser 5 m) zu achten (vgl. Ba6). Die Tiefe der Modultische sollte max. 5 m betragen, damit sich Vegetation unter den Modulen entwickeln kann. Damit sich Lebensräume in Licht-, Halbschatten- und Schattenbereichen entwickeln können, (vgl. Ba7).“⁶

5. **Naturverträgliche Freiflächensolaranlagen für Strom und Wärme**

Werden wie im vorliegenden Vorgezogenen Bebauungsplan vorbelastete Flächen für die Errichtung einer PV-FFA gewählt, besteht hohes Potenzial für die ökologische Aufwertung der Fläche, was aus der Sicht des BUND wünschenswert wäre. Neben obligatorischen rechtlichen Verpflichtungen (z.B. Eingriffsregelung und Ausgleichsbedarf, Artenschutzvorgaben) ergibt sich erst durch zusätzliche Maßnahmen ein Mehrwert für die Natur, durch den sich eine naturverträgliche, biodiversitätsfreundliche Solaranlage entwickeln lässt.

Die TH Bingen hat innerhalb eines Forschungsprojektes hierzu einen „Leitfaden für naturver-

5 Umweltbericht, S. 19

6 Hietel, E., Reichling, T., und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten: https://www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf

träglich und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ mit verschiedenen Maßnahmenstreckbriefen entwickelt.⁷ Die folgenden Vorschläge aus dem Bingerer Projekt können vielleicht als Anregung dienen: Es sollten ein ökologisches Pflegekonzept sowie das Monitoring im Bebauungsplan festgelegt werden. Zudem wäre eine ökologische Baubegleitung durch einen Landschaftsplaner vorzusehen. Wichtig ist die Absicherung der Maßnahmen durch einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB. Dieser kann den Vorhabenträger binden, um eine Gestaltung der Flächen im Sinne des Naturschutzes, eine dauerhafte Pflege und Entwicklung der Naturschutzflächen bzw. Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen. Des Weiteren kann der Vertrag eine Rückbauverpflichtung enthalten, die auch die Rücknahme der Versiegelung und Renaturierung nach Ende der Nutzungsphase gewährleistet.

6. Der BUND fordert folgende **Maßnahmen während der Bauphase:**

„Boden: Um Bodenverdichtungen zu vermeiden, sollte nur bei trockenen Böden gebaut werden. Zudem sollten leichte Fahrzeuge und Maschinen eingesetzt werden. Auch Bodenmatten können sinnvoll sein. Baustraßen und Lagerflächen sollten möglichst auf bereits bestehenden befestigten Wegen und Flächen errichtet und genau in einem Baustelleneinrichtungsplan festgelegt werden. Sollte es doch zu Verdichtungen gekommen sein, ist der Boden vor der Begrünung wieder zu lockern.

Fauna: „Für Tiere können sich während der Bauphase erhebliche Störungen ergeben, z.B. durch Verlärmung oder Verluste von Lebensräumen. Zur Vermeidung von Störungen während der Bauarbeiten ist hierfür eine möglichst kurze Zeitspanne einzuplanen. Je nach Standort und vorkommenden Tierarten müssen zudem Brut- und Wanderzeiten ausgespart werden.“⁸

Einzäunung: Ein Zaun stellt eine Barriere dar. Es ist ein Mindestabstand des Zaunes zum Boden von 15 - 20 cm einzuhalten. Hiervon profitieren Kleinsäuger, Laufvögel und Niederwild. Der Zaun stellt somit für kleine Tiere keine unüberwindbare Barriere mehr dar und schützt dennoch weiterhin die Anlage vor Vandalismus oder Diebstahl. Die Höhe des Zaun und die Art der Aufstellung soll textlich festgesetzt werden.

Gestaltung der Modultische: „Die Modultische sollten so gestaltet sein, dass sich ein geringer Versiegelungsgrad ergibt und ein möglichst geringer Anteil an der Gesamtfläche überstellt wird. Die Tiefe der Modultische sollte nicht mehr als 5 m betragen, um eine flächige Vegetationsentwicklung sicherzustellen.“⁹

Wir stellen fest, dass in der Begründung und im Umweltbericht unterschiedliche Neigungen der

7 Hietel, E., Reichling, T., und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteck-briefe und Checklisten:
https://www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf

8 Ebd.

9 Ebd., S. 19

Modultische (15° und 20-35°) aufgeführt werden. Diese Angaben sind jedoch entscheidend bei der Bewertung der Naturverträglichkeit der Anlage. Dies ist so nicht akzeptabel.

Maß der Modultische: siehe dazu Punkt 3 der Stellungnahme

Stoffeinträge vermeiden: Um die Biodiversität, den Artenreichtum und das einheimische Pflanzenvorkommen zu steigern, sollte es selbstverständlich sein, auf Dünge- und Pflanzenmittel zu verzichten. auch für die Reinigung der Module sollten keine chemischen Mittel genutzt werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Pflege der Flächen ist somit ausgeschlossen. Dies wird auch im Umweltbericht derart benannt. Dies soll textlich festgesetzt werden.

7. Zukünftige Verkehrsplanungen für Amelinghausen

Der Bau der geplanten Ortsumgehungsstraße für Amelinghausen führt direkt durch die südöstliche Fläche des Plangebietes, das zur Kompensation vorgesehen ist. Dieser Bereich wird beschrieben als: Anlage und Erhalt einer sukzessiven Ruderalfläche auf der südöstlichen Planfläche (K 6). Eine Kompensation, die zumindest für die Dauer des zu kompensierenden Gebietes besteht, ist somit nicht möglich. Der BUND fordert nach § 1a Absatz 3 Satz 1 die Kompensation an anderer Stelle zu vorzunehmen.

8. Netzanbindung durch die Avacon

Aus der Begründung können wir nicht entnehmen, wie die Netzanbindung vorgenommen werden soll. Durch ein Legen von Erdkabeln können weitere Verpflichtungen für einen Ausgleich entstehen, die berücksichtigt werden müssen.

Fazit

Die durch konventionelle landwirtschaftliche Nutzung und die angrenzende Bahnlinie Lüneburg-Soltau vorbelastete Planfläche könnte nach Auffassung des BUND zu einer naturverträglichen und biodiversitätsfreundlichen FF-PV-Anlage ausgebaut werden. In der Planung werden gute Ansätze formuliert (Nutzung von Rammpfosten, Wege aus Schotterterrassen, Zielbiotop „Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden“, Spontanbegrünungen ohne gezielte Ansaat, extensive Bewirtschaftung), die der BUND durchaus begrüßt. Eine weitergehende Förderung der Fläche durch gezielte Maßnahmen zur Erhöhung der Artenvielfalt erfordert aus unserer Sicht besonders die Nähe zum FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze“. Wir stehen an dieser Stelle gerne für eine weitergehende Hilfe und Beratung zur Verfügung und weisen nochmals auf die Maßnahmensteckbriefe der TH Bingen hin.¹⁰

10 Hietel, E., Reichling, T., und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten: https://www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf

Die Angaben aus Begründung und Umweltbericht sind dermaßen unterschiedlich, dass sich der BUND fragt, wie denn nun endgültig gebaut wird. Selbst innerhalb des Umweltberichtes gibt es unterschiedliche Angaben z.B. zum Anstellwinkel der Module (s. S. 18 und S. 24 des Umweltberichtes).

Die Art und Weise des Netzanschlusses wird nicht beschrieben, sich daraus ergebene Konsequenzen für Natur und Umwelt können somit von uns nicht beurteilt werden.

Um die Naturverträglichkeit der geplanten Anlage beurteilen zu können, ist es zwingend notwendig die Angaben zur Modulgröße, Modulreihenabständen und Anstellwinkel der Module zu wissen. Deswegen fordert der BUND den Bebauungsplan zu korrigieren und uns diesen noch einmal zuzusenden, damit wir die Auswirkungen auf Natur und Umwelt einschätzen können.

Die Kompensation innerhalb des Gebietes, in der die Ortsumgebung für Amelinghausen geplant ist, wird von uns nicht anerkannt.

Insgesamt ergibt sich für den BUND ein ungenügendes Bild der Maßnahmen, da diese aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes nur schwer einzuschätzen sind.

Wir bitten den Belangen von Natur- und Umweltschutz in der Abwägung das ihnen gebührende hohe Gewicht beizumessen.

Selbstverständlich stehen wir für Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

BUND, Regionalverband Elbe-Heide

i.A. Franziska Hapke